

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH OS NF 1 (S. 112)

Titel Gesetz, betreffend eine dem jeweiligen Herrn

Amtsburgermeister zur Zeit des hiesigen Directorats

zu ertheilende Gehaltszulage.

Ordnungsnummer

Datum 14.12.1815

[S. 112] 1) In jedem Jahr, wo der Stand Zürich sich wirklich in der vorortlichen Stellung befindet, solle einem jeweiligen Herrn Amtsburgermeister zu Bestreitung derjenigen Ehrenausgaben, welche Ihm als Präsidenten der Tagsatzung und als regierendem Standeshaupt des Vororts obligen, über die Ihm durch den 1sten §. des Besoldungs-Gesetzes vom 2 Juny 1803. geordnete fixe Besoldung hinaus, eine Gehaltszulage von vier tausend Franken aus der Staats-Caßa bezahlt, und dießfalls der Anfang mit dem Jahr 1815. gemacht werden.

2) Diese Gehaltszulage hat durchaus keine Beziehung weder auf den nicht im Amte stehenden Herrn Burgermeister, noch auf diejenigen Jahre, wo sich Zürich außert der vorortlichen Stellung befindet.

Zürich, Donnerstags den 14 Christmonats 1815.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsburgermeister

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]